



Handhabung Abwesenheiten von Schüler*innen

Da Erziehungsberechtigte aus unterschiedlichen Gründen um Abwesenheiten ihrer Kinder ansuchen bzw. dies nicht selten im Vorfeld versäumen, dienen die folgenden Hinweise einer einheitlichen Vorgangsweise an unserem Sprengel:

1.) Abwesenheiten aus familiären Gründen (z.B. Familienfeiern, Urlaub)

Abwesenheiten aus familiären Gründen können vom Klassenvorstand für **bis zu zwei Tage** entschuldigt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen diese Abwesenheiten jedoch im Voraus bekanntgeben. Der Sprengel entschuldigt **maximal zwei Abwesenheiten zu je zwei Tagen pro Schuljahr**.

Längere oder darüber hinausgehende Abwesenheiten (z. B. eine Urlaubswoche oder weitere familiäre Fehlzeiten) können von der Schule nur zur Kenntnis genommen, jedoch nicht entschuldigt werden. In diesen Fällen ist vorab ein persönliches Ansuchen in der Direktion erforderlich. Im Digitalen Register erscheint dafür „nicht entschuldigt“, die Schule notiert aber „zur Kenntnis genommen“.

Weigern sich Erziehungsberechtigte, solche Abwesenheiten im Vorfeld zu melden, weist die Schule darauf hin, dass wiederholte ungerechtfertigte Fehlzeiten zu einer Meldung führen können, da die Erziehungsberechtigten in diesem Fall nicht ausreichend für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen.

Haben Lehrpersonen den Eindruck, dass Schüler*innen häufig aus nicht nachvollziehbaren Gründen fehlen, suchen sie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Sind diese wiederholt nicht erreichbar oder bleiben die Angaben unplausibel, wenden sich die Lehrpersonen an die Direktion. Anschließend erfolgt ein weiteres klärendes Elterngespräch mit Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen bzw. unter Beiziehung geeigneter Fachdienste.

Verfahren bei häufigen oder langen Abwesenheiten

Spätestens bei **15 Abwesenheitstagen innerhalb von drei Monaten** nimmt die Schulleitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Das Kind hat anschließend 7 Tage Zeit, wieder regelmäßig die Schule zu besuchen. Geschieht dies nicht, wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert, die/der wiederum ein Elterngespräch führt. Danach folgen erneut 7 Tage Frist zur Rückkehr in den regelmäßigen Schulbesuch.

Bleibt dieser weiterhin aus, erfolgt eine Strafanzeige durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Auch bei einer **hohen Fehlquote** ist die Schule verpflichtet, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen, da in der Mittelschule eine Fehlquote von **25 % am Schuljahresende zur Nichtzulassung in die nächsthöhere Klasse** führt.

Unterrichtsmaterial bei familiären Abwesenheiten

Mittelschule:

Bei Fehlzeiten aus familiären Gründen erhalten Schülerinnen keine Arbeitsaufträge oder Aufgabenpakete. Sie informieren sich über das Digitale Register oder über Mitschüler*innen über versäumten Unterrichtsstoff.

Grundschule:

Hier entscheiden die Lehrpersonen selbst, ob sie Aufgabenpakete bereitstellen.

Während der Abwesenheit ausgeteilte Materialien werden den Schüler*innen nach ihrer Rückkehr selbstverständlich ausgehändigt. Grundsätzlich sind Schüler*innen – gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten – verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

Alle Abwesenheiten durch schulische Projekte o.ä. werden entschuldigt und werden nicht zu den Fehlzeiten gezählt.

2. Abwesenheiten aufgrund außerschulischer sportlicher Aktivitäten oder schulisch wertvoller Projekte

Dazu zählen z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Spatzenjury, Wettbewerbe und Prämierungen.

Diese Abwesenheiten werden grundsätzlich entschuldigt, müssen jedoch von den Erziehungsberechtigten immer im Voraus im Register eingetragen werden.

Bei Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen ist zusätzlich der Klassenvorstand zu informieren und ein Gespräch mit der Direktion erforderlich.

3.) Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheiten, ärztlichen Visiten, Therapien)

Gesundheitsbedingte Abwesenheiten müssen von den Erziehungsberechtigten zeitnah im Register eingetragen werden. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen ist sowohl der Klassenvorstand als auch die Direktion zu informieren.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten müssen **spätestens 10 Tage nach Wiederantritt** des Schulbesuchs entschuldigt werden. Andernfalls gelten sie als **nicht entschuldigt**.

Bei längeren krankheitsbedingten Fehlzeiten bleibt die Schule selbstverständlich in Kontakt mit dem/der Schüler*in bzw. den Erziehungsberechtigten und bemüht sich um bestmögliche Unterstützung.